

Eigentümer-Mieter-Vereinbarung

zwischen

1. _____

- Grundstückseigentümer-

Tel.: _____

Email: _____

2. _____

- Mieter -

Tel.: _____

Email: _____

3. Wasserbeschaffungsverband Fehmarn
Strukkamp 69
23769 Fehmarn

- WVU –

über die Abrechnung des **Wasserverbrauchs und der Abwassergebühren - letzteres gilt nur** insofern, als dem WVU die Abrechnung der Abwassergebühren übertragen worden ist — für

das Grundstück _____

Kundennummer _____

Zählernummer: _____ Zählerstand: _____

1. **Nach den Bestimmungen der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 und den Bedingungen für die Versorgung von Anschlußnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) des Wasserbeschaffungsverbandes Fehmarn ist das WVU grundsätzlich nur verpflichtet, den Wasserlieferungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks abzuschließen und mit diesem den Wasserverbrauch abzurechnen. Die Abrechnung der Abwassergebühren erfolgt nach Satzungsrecht ebenfalls grundsätzlich gegenüber dem Grundstückseigentümer.**
2. Ergänzend hierzu vereinbaren Grundstückseigentümer, Mieter und WVU, daß das WVU nach Maßgabe der AVBWasserV und den BVW den Wasserverbrauch abweichend von der AVBWasserV und ggf. die Abwassergebühren unmittelbar gegenüber dem Mieter

abrechnet. Die Ansprüche gegen den Eigentümer werden hiervon nicht berührt. Der Mieter haftet als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten aus dem zwischen WVU und Eigentümer bestehenden Vertrag und ggf. die Abwassergebühren. Jeder der Parteien kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Quartalsende kündigen.

3. Zu diesem Zweck wird das WVU die Abschlagszahlungen und evtl. Nachforderungen aus der Verbrauchsabrechnung bei Fälligkeit vom Konto des Mieters abbuchen. Der Mieter erteilt dem WVU hierfür eine Einzugsermächtigung.
4. Für den Fall, daß der Mieter seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen (Haupt- und Nebenforderungen) aus dem Wasserlieferungsvertrag und ggf. für die Abwassergebühren nicht nachkommt oder den Wasserverbrauch ohne ordnungsgemäße Kündigung einstellt und auszieht, übernimmt der Grundstückseigentümer die gesamtschuldnerische Haftung für die nicht geleisteten Zahlungen des Mieters und verpflichtet sich, diese Zahlungen auf erstes Anfordern des WVU zu erbringen. Grundstückseigentümer und Mieter bestätigen mit ihrer nachfolgenden Unterschrift auch den Erhalt der AVBWasserV und der BVW. Grundstückseigentümer, Mieter und WVU erhalten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
5. Grundstückseigentümer und Mieter bestätigen mit ihrer nachfolgenden Unterschrift auch den Erhalt der AVBWasserV und der BVW. Grundstückseigentümer, Mieter und WVU erhalten eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.
6. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluß unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die Umstellung des Vertrages wird eine Gebühr von 15,00 € an den Eigentümer erhoben.

_____, den _____ Grundstückseigentümer

_____, den _____ Mieter

Strukkamp, den _____ Wasserbeschaffungsverband
Fehmarn